



Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

(KH020_22_201307)

1. Identität des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die GARANTA Versicherungs-AG, Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg. Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sitz und Registergericht sind in Nürnberg (HRB 6063).

2. Ansprechpartner im Ausland

entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

GARANTA Versicherungs-AG

Sitz und Registergericht Nürnberg HRB 6063

Aufsichtsrat: Hans-Peter Schmidt (Vorsitzender)

Vorstand: Stefan Kreß, Peter Meier, Dr. Hans-Joachim Rauscher, Fritz Schmidt

Anschrift: Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg, Telefon 0911 531-5, Fax 0911 531-3206.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand der GARANTA Versicherungs-AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens, in der Lebens-, Kranken- und Rechtsschutzversicherung sowie in der Kredit- und Kautionsversicherung, jedoch nur der Rückversicherung.

5. Zugehörigkeit zu einem Sicherungsfonds

entfällt

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigelegt.

b) Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit und die Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in den beigelegten Allgemeinen Vertragsdaten sowie in den Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Den gesamten zu entrichtenden Beitrag für Ihren Vertrag können Sie den beigelegten Allgemeinen Vertragsdaten entnehmen. Falls Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlossen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen.

8. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu dem unter Punkt 7 genannten Gesamtpreis der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbeitrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erteilung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug bei Folgebeiträgen, Rückläufern im Lastschriftverfahren, Durchführung von Vertragsänderungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge können Sie den beigelegten Allgemeinen Vertragsdaten sowie den Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln entnehmen.

Insbesondere möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags - solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten können. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen. Die Fälligkeit des Beitrags können Sie den Allgemeinen Vertragsdaten entnehmen.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der Informationen

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen sind für den Zeitraum von 6 Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss.

11. Kapitalanlagerisiko entfällt

12. Angaben über das Zustandekommen des Vertrags/Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (vgl. Punkt 9). Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz sind wir berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 1 Monat anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an diesen Antrag gebunden.

13. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an folgende Adresse zu richten:

GARANTA Versicherungs-AG
Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg
Fax 0911 531-3206
E-Mail: info@nuernberger.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, den Sie nach folgender Formel errechnen können: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerspruchsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

14. Laufzeit des Vertrags

Den vereinbarten Vertragsbeginn finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben.



15. Beendigung des Vertrags

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist in den Allgemeinen Vertragsdaten angegeben. Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

16. Abweichendes Recht der Vertragsanbahnung

entfällt

17. Vertragsklauseln über das auf Ihren Vertrag anwendbare Recht und über das zuständige Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen.

18. Sprache der Versicherungsbedingungen, der Kommunikation und dieser Information

Auf Ihren Vertrag findet die deutsche Sprache Anwendung. Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen, wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Informationen und die übrigen Verbraucherinformationen und auch die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrags in deutscher Sprache erfolgen.

19. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei)

Falls Ihr Telefondienstanbieter oder der Netzvertrag keine Verbindung zu 0800er-Nummern ermöglicht oder wenn Sie aus dem Ausland anrufen, erreichen Sie ihn kostenpflichtig unter + 49 30 206058-99. Oder im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)

Post: Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

20. Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Die GARANTA Versicherungs-AG steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn.

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.



Produktinformationsblatt für die Kfz-Versicherung nach AKB

(KH021_001_22_072008)

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Die von Ihnen gewünschte Versicherung ist eine Kfz-Versicherung, die folgende Versicherungsarten umfasst:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB))

zusätzlich dazu falls beantragt:

- Teilkaskoversicherung (A.2.2 AKB)
- Vollkaskoversicherung (A.2.3 AKB)
- Kfz-Unfallversicherung für Insassen (A.4 AKB)

Zusätzlich können Sie nach Ihrem individuellen Bedarf weitere Bausteine zur Risikoabdeckung im Antrag wählen. Eine Beschreibung finden Sie unter Punkt A.3 und im Anhang 7 bis 10 der AKB.

Grundlage Ihrer Kfz-Versicherung sind der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die AKB.

2. Was versichern wir?

Die Kfz-Haftpflichtversicherung als Pflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug andere schädigen. **Die Schäden an Ihrem Fahrzeug sind bei der Haftpflichtversicherung nicht versichert.**

Zusätzlich dazu falls beantragt:

- Die Teilkaskoversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs durch bestimmte Ereignisse (z. B. durch Diebstahl, Brand, Zusammenstoß mit Tieren, Glasbruch oder Sturm). Nicht versichert sind Leistungen, die über die Teilkaskoversicherung hinausgehen, wie zum Beispiel Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfälle, die Sie selbst verursacht haben.
- Die Vollkaskoversicherung schützt Sie z. B. vor den finanziellen Folgen bei Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfälle, auch wenn Sie diese selbst verursacht haben.
- Die Kfz-Unfallversicherung für Insassen bietet eine finanzielle Absicherung der Fahrzeuginsassen bei Invalidität oder Tod durch einen Unfall, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht.

Weitere Informationen und Einzelheiten zum versicherten Risiko finden Sie in den AKB A.1.1, A.2.3, A.2.2 und A.4.1. Ihrem Versicherungsantrag können Sie weitere Informationen zu den von Ihnen gewünschten Versicherungsarten und weitere Einzelheiten, z. B. zur Versicherungssumme und zu Selbstbehalten, entnehmen.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Den voraussichtlich zu zahlenden Beitrag und den Turnus der Zahlweise entnehmen Sie bitte dem Antrag. Bitte beachten Sie, dass endgültige Angaben zur Beitragshöhe erst nach Auskunft über Ihren Schadenverlauf möglich sind. Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h., spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. Zahlen Sie nicht oder nicht

rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Einzelheiten hierzu finden Sie in den AKB C.1 und C.2.

4. Was versichern wir nicht?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht, so z. B. bei einem vorsätzlich herbeigeführten Schaden oder auch bei grob fahrlässiger Ermöglichung eines Diebstahls in der Kaskoversicherung. Auch besteht z. B. kein Versicherungsschutz für Schäden durch Erdbeben oder Kriegsereignisse. **Diese Aufzählung ist nicht abschließend.** Einzelheiten zu den ausgeschlossenen Leistungen finden Sie in den AKB A.1.5, A.2.15 und A.4.10.

5. Welche Pflichten haben Sie beim Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls können wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen und Sie verlieren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen oder Sie müssen eine Vertragsstrafe zahlen.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Welche Pflichten Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs haben, ergibt sich aus Abschnitt D der AKB. Beispielsweise dürfen Sie nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis und einem verkehrssicheren Fahrzeug und nicht unter dem Einfluss von Alkohol und anderen Rauschmitteln fahren. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Schadenfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadenereignis aufzuklären. Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Auch sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt E der AKB.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Aushändigung der Versicherungsbestätigung und mit Tag der Zulassung des Fahrzeugs. Der vorläufige Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung besteht nur bei unserer ausdrücklichen Zusage. Dann beginnt dieser zum im Versicherungsantrag angegebenen Zeitpunkt. Ist kein vorläufiger Versicherungsschutz zugesagt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt ist. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Einzelheiten hierzu finden Sie unter B.1, B.2, C.1 und C.2 der AKB sowie im Versicherungsschein.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrags können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Schadens eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit. Ebenso dürfen Sie nach einer tariflichen Beitragserhöhung den Vertrag Ihrerseits beenden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt G der AKB.



Dienstleisterliste

Die Dienstleisterliste schafft für Sie als Kunde Transparenz. Das bedeutet jedoch nicht, dass Ihre Daten an alle Dienstleister weitergegeben werden.

I. Überblick über die Verarbeitung von personenbezogenen und besonderen personenbezogenen Daten, z. B. Gesundheitsdaten in der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
NÜRNBERGER Krankenversicherung AG NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG NÜRNBERGER Pensionsfonds AG NÜRNBERGER Pensionskasse AG NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG sowie deren Dienstleister	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung
NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG	NÜRNBERGER SofortService AG Almeda GmbH	Leistungsbearbeitung Telefon- und Servicedienstleistungen, Assistancedienstleistungen
NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG GARANTA Versicherungs-AG	NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG sowie deren Dienstleister	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung
NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V.	NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH sowie deren Dienstleister	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung

II. Ergänzend bestehen folgende Dienstleistungsverhältnisse, bei denen die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist:

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Alle Konzerngesellschaften	NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft	Revision, Rechtsabteilung
	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG und NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG	IT-Dienstleistung, Rechnungswesen, Vertrieb
	NÜRNBERGER CommunicationCenter (NCC) GmbH	Telefon- und Servicedienstleistungen
	GDV Dienstleistungsgesellschaft	Datenübermittlungen an Vermittler und Dienstleister

III. Diese in Kategorien zusammengefassten Dienstleister nehmen keine Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrages vor. Hierunter fallen auch Dienstleister, die nicht dauerhaft tätig sind.

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Alle Konzerngesellschaften	Adressermittlung	Adressverifikation
	Assisteure	Assistancedienstleistungen
	Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
	Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
	Gutachter	Anspruchsprüfung
	Inkassounternehmen	Forderungseinzug
	IT-Dienstleister	Wartung der Informationstechnologie
	Marktforschung	Marktforschung
	Rechtsanwaltskanzleien	Prozessführung, Forderungseinzug
	Rückversicherungsunternehmen	Monitoring
	Wirtschaftsprüfer	Buchprüfung

IV. An gemeinsamer Datensammlung für Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Vertragsart) teilnehmende Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe

NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft
 NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
 NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG
 NÜRNBERGER Krankenversicherung AG
 NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG
 NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG
 NÜRNBERGER Pensionsfonds AG
 NÜRNBERGER Pensionskasse AG
 NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH
 NÜRNBERGER Versicherungs- und Bauspar-Vermittlungs-GmbH
 GARANTA Versicherungs-AG
 FÜRST FUGGER Privatbank KG
 NÜRNBERGER SofortService AG
 NÜRNBERGER CommunicationCenter (NCC) GmbH
 NÜRNBERGER Investment Services GmbH
 NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V.

V. Hinweis

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht neben dem Auskunftsrecht des Betroffenen auch gegebenenfalls Ansprüche auf Berichten, Löschen und Sperren vor. Ergänzende Informationen zum Datenschutz und dessen Umsetzung in der NÜRNBERGER erhalten Sie unter <http://www.nuernberger.de/datenschutz>. Dort finden Sie unter „Umgang mit Kundendaten“ immer eine aktuelle Version dieser Dienstleisterliste.

Sie sind nach dem Bundesdatenschutzgesetz berechtigt, dem Verarbeiten bzw. Nutzen Ihrer Daten zum Zweck der Werbung schriftlich, telefonisch unter 0911 531-5 oder per E-Mail an info@nuernberger.de zu widersprechen.



Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) (KH465_22_201309)

Inhaltsverzeichnis

A.	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	C.6	Ratenzahlung bei stornierten Verträgen
A.1.	Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	D.	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
A.1.1	Was ist versichert?	D.1	Bei allen Versicherungsarten
A.1.2	Wer ist versichert?	D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	E.	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
A.1.5	Was ist nicht versichert?	E.1	Bei allen Versicherungsarten
A.1.6	Führen eines Mietfahrzeugs im Ausland	E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
A.2.	Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug	E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung
A.2.1	Was ist versichert?	E.4	Zusätzlich beim SchutzBrief
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	E.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	E.6	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
A.2.4	Wer ist versichert?	F.	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	F.1	Pflichten mitversicherter Personen
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder bei Verlust?	F.2	Ausübung der Rechte
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen
A.2.8	Sachverständigen-/Rechtsanwaltskosten	G.	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs
A.2.9	Mehrwertsteuer	G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
A.2.10	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
A.2.11	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
A.2.12	Selbstbeteiligung	G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten
A.2.13	Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	G.5	Form und Zugang der Kündigung
A.2.14	Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung
A.2.15	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
A.2.16	Was ist nicht versichert?	G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)
A.2.17	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	H.	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
A.2.18	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
A.3	SchutzBrief - (Zusatzversicherung in Verbindung mit einer Kaskoversicherung) - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
A.3.1	Was ist versichert?	H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
A.3.2	Wer ist versichert?	I.	Schadenfreiheitsrabatt-System
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	I.2	Erstinstufung
A.3.5	Hilfe bei Panne und Unfall	I.2.1	Erstinstufung in Klasse 0
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	I.2.2	Einstufung in die Schadenklassen (S und M)
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	I.2.3	Sonderersteinufung eines Pkw, Kraftrads mit amtlichem Kennzeichen oder eines Campingfahrzeugs in SF-Klasse 1/2, SF-Klasse 2 oder SF-Klasse 3
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	I.2.4	Rückdatierung
A.3.9	Leistungen in besonderen Fällen und Notlagen im Ausland	I.2.5	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
A.3.10	Was ist nicht versichert?	I.2.6	Führerscheinsonderregelung
A.3.11	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	I.2.7	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
A.3.12	Verpflichtung Dritter	I.3	Jährliche Neueinstufung
A.4	Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden -	I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung
A.4.1	Was ist versichert?	I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
A.4.2	Wer ist versichert?	I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit Klassen S, 0 oder M
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
A.4.5	Leistung bei Invalidität	I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
A.4.6	Leistung bei Tod	I.4.1	Schadenfreier Verlauf
A.4.7	Krankenhaustagegeld	I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf
A.4.8	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können
A.4.9	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs
A.4.10	Was ist nicht versichert?	I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
B.	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang
C.	Beitragszahlung	I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf
C.2	Zahlung des Folgebeitrags		
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel		
C.4	Lastschriftverfahren		
C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung		



RENAULT Versicherungs-Service

- J. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**
- J.1 Typklasse
 - J.2 Regionalklasse
 - J.3 Tarifänderung
 - J.4 Kündigungsrecht
 - J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - J.6 Änderung der Tarifstruktur
 - J.7 Umstellung des Tarifs

- K. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**
- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
 - K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
 - K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
 - K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
 - K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs
 - K.6 Zuschläge für mehrere Schäden
 - K.7 Beitragsänderung aufgrund des Lebensalters des Fahrers
 - K.8 Beitragsänderung nach Kilometerstandsabfrage

- L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**
- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
 - L.2 Gerichtsstände

M. Zahlungsweise

N. entfällt

O. Kein Versicherungsschutz bei Sanktionen

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

- 1 Pkw
- 1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw
- 2 Krafträder/Kraftroller
- 2.1 Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern/Kraftrollern
- 3 Leichtkrafträder
- 3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern
- 4 Taxen, Mietwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Busse (nur Vollkasko)
- 4.1 Einstufung von Taxen, Mietwagen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Bussen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen, Mietwagen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Bussen (nur Vollkasko)
- 5 Campingfahrzeuge
- 5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen
- 6 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)
- 6.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen, Abschleppwagen und Stapler

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

- 1 Individuelle Tarifmerkmale und Nachlässe
- 1.1 Jährliche Fahrleistung des Pkw
- 1.2 Selbst genutztes Wohneigentum
- 1.3 Fahrzeugnutzer
- 1.4 Fahrzeughalter
- 1.5 Altersklassen für Pkw
- 1.6 Voraussetzungen
- 2 Objektive Merkmale zur Beitragsberechnung

Anhang 3: Tabellen und Typklassen

- 1 Kfz-Haftpflichtversicherung
- 2 Vollkaskoversicherung
- 3 Teilkaskoversicherung

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen

- 1 Für Pkw
- 1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
- 1.2 In der Vollkaskoversicherung
- 1.3 In der Teilkaskoversicherung
- 2 Für Krafträder
- 2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
- 2.2 In der Teilkaskoversicherung
- 3 Für Lieferwagen
- 3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
- 3.2 In der Vollkaskoversicherung
- 3.3 In der Teilkaskoversicherung
- 4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen
- 4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
- 4.2 In der Teilkaskoversicherung

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

- 1 Berufsgruppen B - F
- 1.1 Berufsgruppe B
- 1.2 Berufsgruppe C
- 1.3 Berufsgruppe D
- 1.4 Berufsgruppe E
- 1.5 Berufsgruppe F
- 1.6 Nachfolgend genannte Personen werden in eine der unter 1.1 bis 1.5 genannten zuordenbaren Tarifgruppen eingestuft
- 2 Berufsgruppe N
- 3 Berufsgruppe R

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

- 1 Fahrzeugarten
- 1.1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
- 1.2 Leichtkrafträder
- 1.3 Quads
- 1.4 Trikes
- 1.5 Krafträder
- 1.6 Pkw
- 1.7 Mietwagen
- 1.8 Taxen
- 1.9 Selbstfahrervermietfahrzeuge
- 1.10 Leasingfahrzeuge
- 1.11 Kraftomnibusse
- 1.12 Campingfahrzeuge
- 1.13 Werkverkehr
- 1.14 Gewerblicher Güterverkehr
- 1.15 Umzugsverkehr
- 1.16 Wechselaufbauten
- 1.17 Landwirtschaftliche Zugmaschinen
- 1.18 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen
- 1.19 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
- 1.20 Milchtankwagen
- 1.21 Selbst fahrende Arbeitsmaschinen
- 1.22 Lieferwagen
- 1.23 Lkw
- 1.24 Zugmaschinen
- 2 Zuschläge für besondere Wagnisse
- 2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
- 2.2 In der Kaskoversicherung
- 2.3 In der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung

Anhang 7: entfällt

Anhang 8: Sondervereinbarung für den Einschluss von Rabatt-Schutz

- 1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
- 2 In der Vollkaskoversicherung

Anhang 9: entfällt

Anhang 10: entfällt

Anhang 11: Bedingungen für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)

- 1 Sonderbedingung
- 2 Zusatzbedingung für den Einschluss von Schäden an Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen



Anhang 12: Kurzzeitkennzeichen und Ausfuhrkennzeichen	2	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
1 Kurzzeitkennzeichen	3	Beitragszahlung
2 Ausfuhrkennzeichen	4	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
	5	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
Anhang 13: Besondere Bedingungen zu D.1.1	6	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
	7	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs
Anhang 14: Sonderbedingungen zu WerkstattPlus	8	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
Anhang 15: entfällt	9	Schadenfreiheitsrabatt-System
Anhang 16: Sonderbedingungen zur Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)	10	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
	11	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
1 Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz	12	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
	13	Zahlungsweise
	14	Bedingungsänderung

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1 AKB)
- Kaskoversicherung (A.2 AKB)
- SchutzBrief (A.3 AKB)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4 AKB)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für beide Geschlechter gleichermaßen. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen von Ihnen sind in Text- oder Schriftform abzugeben, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Diese sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als

zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt E.5.1.

Abkürzungsverzeichnis:

AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
PBeifG	Personenbeförderungsgesetz
KfzPflVV	Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
NAV	NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG
GAV	GARANTA Versicherungs-AG
NBA	NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem ver-

sicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 AKB mitversicherten Fahrzeugs,
- die berechtigten Insassen eines Pkws oder Campingfahrzeugs, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.



Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter zugrunde gelegt.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter zugrunde gelegt, sofern nicht durch Urteil, gerichtlichen Vergleich oder eine außergerichtliche Vereinbarung zwischen uns und dem Geschädigten etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

Gefahrguttransporte

A.1.3.3 Im Falle der Beförderung kennzeichnungspflichtiger Güter gem. GefahrgutVO-Straße haften wir lediglich mit den gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2 AKB.

A.1.4.3 War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige Internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der Internationalen Versicherungskarte - unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen in A.1.4.1 AKB - unsere Leistung mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.6 Führen eines Mietfahrzeugs im Ausland

Die Versicherung eines Pkws, Kraftrades oder Campingfahrzeugs umfasst auch Schäden, die Sie oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- oder Lebenspartner als Fahrer eines derartigen Selbstfahrervermietfahrzeugs auf einer Reise innerhalb des Geltungsbereichs nach A.1.4 AKB (ohne Deutschland) verursachen, soweit nicht aus einer für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Unsere Leistung ist auf die vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch auf die Versicherungssumme von 1.500.000 EUR pauschal je Schadenereignis begrenzt.

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug (Nur versichert, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko) AKB. Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 bis A.2.1.4 AKB als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Ohne Mehrbeitrag mitversicherte Teile

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 AKB nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile, die schon vom Kfz-Hersteller oder Markenhändler mit dem Fahrzeug ausgeliefert werden und üblicherweise zum Fahrzeug und dessen Ausstattung gehören, sowie werksseitig vom Kfz-Hersteller eingebaute Zubehörteile die dem Zweck des Fahrzeugs als Fortbewegungs- und Verkehrsmittel zu dienen bestimmt sind und mit diesem Verwendungszweck in einem inneren Zusammenhang stehen,
- fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge,



Panzerwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,

- c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
 - d) Schutzhelme solange sie mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
 - e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
 - f) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - Dachkoffer/Dachbox
 - g) Für Elektrofahrzeuge, deren Batterie von der RCI-Banque S.A. Niederlassung Deutschland gemietet wurde, gilt:
 - Die Batterie zum Antrieb Ihres versicherten Elektro-Kraftfahrzeugs ist von der RCI-Banque S.A. Niederlassung Deutschland als Vermieterin gemietet und Ihnen zur Nutzung überlassen. Die Kaskoversicherung umfasst die Batterie im Rahmen einer Versicherung für fremde Rechnung des Batterie Vermieters.
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Batterie zum Zeitpunkt des Schadens im Fahrzeug installiert ist.
- Die Höchstentschädigung bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust der Batterie ist im ersten Mietjahr begrenzt auf den im Batterie-Mietvertrag festgelegten Versicherungswert der Batterie. Ab dem zweiten Mietjahr reduziert sich die Höchstentschädigung linear jährlich um 10 % des Versicherungswertes, pro Monat jeweils um 1/12 von 10 %.
 - Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden am versicherten Fahrzeug durch Einwirkung der Batterie, es sei denn, sie beruhen auf einem versicherten Schadenereignis.

Abhängig vom Gesamtwiederbeschaffungswert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend unter a) und b) aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtwiederbeschaffungswert der Teile von 3.000 EUR (brutto) ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaute sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) Schutzhelme mit Lautsprecher bzw. Funkanlage, wenn über Halterung mit dem Fahrzeug so verbunden, dass unbefugte Entfernung ohne Beschädigung nicht möglich ist.

Ist der Gesamtwiederbeschaffungswert der unter a) und b) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

A.2.1.4 Die nachfolgend unter a) bis f) aufgeführten Teile sind gegen Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaute sind:

- a) zugelassene Veränderungen am Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen und zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen, sowie Nutzung alternativer Energien (z. B. Gas oder Solarantrieb),
- b) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- c) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- d) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen),
- e) Spezialausrüstung (z. B. Zusatzeinrichtungen für körperbehinderte Kraftfahrer, für Behindertentransporte oder für Rettungsfahrzeuge)
- f) Wohnwageninventar (fest eingebaut).

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.5 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Ton- und Datenträger jeder Art, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen, Vorräte bei Campingfahrzeugen und Wohnwagen, sowie CD/DVD für den Betrieb des fest eingebauten Navigationssystems).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Lawine auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) sowie mit Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Marderbiss bei Pkw und Campingfahrzeugen

A.2.2.7 Versichert sind Schäden, welche unmittelbar durch Marderbiss verursacht wurden. Folgeschäden am Fahrzeug sind bis 1.000 EUR je Schadenfall versichert.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2 AKB.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungs- und Materialfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen, zudem Schäden die im Rahmen der Zweckbestimmung des Fahrzeugs vorhersehbar sind.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- und böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).



Transport auf einer Fähre

- A.2.3.4 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass
- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
 - das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
 - das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kasko Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1 AKB.

Kaufpreisschädigung bei Neuwagen

A.2.6.2 Bei Pkws (Anhang 6 Ziffer 1.6 AKB) erhöht sich die Leistungsgrenze im Falle eines Totalschadens (A.2.6.4 AKB) durch Unfall (A.2.3.2 AKB), der in den ersten 12 Monaten, nach Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt, bis zur Höhe des für den versicherten Pkw gezahlten Kaufpreises, wenn:

- Sie im Schadenfall Erstbesitzer des versicherten Pkw sind (Erstbesitz liegt auch vor, wenn der Pkw als Neufahrzeug lediglich auf den Kfz-Händler erstmals zugelassen war, von dem Sie den Pkw erworben haben),
- die unfallbedingten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadens übersteigen und
- soweit Sie die Verwendung der Ersatzleistung zur Wiederbeschaffung eines anderen neuen Pkws innerhalb von 12 Monaten nach Feststellung der Entschädigung sicherstellen.

Im Falle des Kaufpreisersatzes werden Ihnen auch die nachgewiesenen amtlichen Zulassungskosten für den Neuwagen ersetzt, soweit dieser wieder bei einer zur NÜRNBERGER Versicherungsgruppe gehörenden Gesellschaft versichert wird.

Kaufwertentschädigung für Gebrauchtwagen

A.2.6.3 Erwerben Sie einen Pkw als Gebrauchtwagen (Anhang 6 Ziffer 1.6 AKB) erhöht sich in der Vollkasko im Falle des Totalschadens (A.2.6.4 AKB) durch Unfall (A.2.3.2 AKB) in den ersten 6 Monaten, nachdem der Pkw für Sie zugelassen wurde, die Leistungsgrenze über den Wiederbeschaffungswert des Pkw am Tage des Schadens hinaus bis zur Höhe des Kaufwerts nach A.2.6.7 AKB, wenn und soweit

- das versicherte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns nicht älter als 60 Monate ist (Fahrzeugalter wird ermittelt aus der Differenz der Jahreszahl und des Monats der ersten Zulassung des Pkw auf Sie oder den berechtigten Halter und der Jahreszahl und dem Monat der ersten Zulassung des Fahrzeugs).
- die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung eines anderen Pkw innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Entschädigung sichergestellt ist.
- sodern für dieses Ersatzfahrzeug wiederum eine Vollkaskoversicherung bei einer zur NÜRNBERGER Versicherungsgruppe gehörenden Gesellschaft abgeschlossen wird.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Kaufwert?

A.2.6.4 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.5 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder Fahrzeugteils am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.6 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.7 Kaufwert ist der rechnerisch ermittelte Wiederbeschaffungswert des Gebrauchtfahrzeugs zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung auf Sie, vermindert um eventuelle zwischenzeitlich eingetretene Fahr-

zeugschäden, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wurden. Der Kaufwert liegt maximal 10 % über dem Wiederbeschaffungswert (A.2.6.5)

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.4 AKB, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b AKB.
- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.4 und A.2.6.5 AKB).
- Bei Bruchschäden an der Verglasung ersetzen wir nachweislich entstandene Kosten für die Reinigung des Fahrzeuginnenraumes von Glassplittern bis zu einer Höhe von 25 EUR (netto).
- Werden Fahrzeugschlüssel bei einem Wohnungseinbruch (an Ihrem Hauptwohnsitz) oder bei einem Raub entwendet, ersetzen wir die nachgewiesenen Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser des versicherten Fahrzeugs bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.4 AKB.

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 AKB angerechnet.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw, Kraftträdern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten 3 Jahren. Bei Pkw und Campingfahrzeugen wird auf einen Abzug neu für alt von den Kosten der Lackierung verzichtet.

A.2.8 Sachverständigen-/Rechtsanwaltskosten

Die Kosten eines Sachverständigen oder Rechtsbeistandes erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug, oder ein Fahrzeugteil innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug oder das Fahrzeugteil wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs oder des Fahrzeugteils verpflichtet.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 AKB zur Rücknahme des Fahrzeugs oder des Fahrzeugteils verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.15.1 Satz 2 AKB) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.



A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Neupreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis und für jedes versicherte Fahrzeug gesondert von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt bei Schäden an der Verglasung, wenn eine durch Steinschlag beschädigte Scheibe nicht ausgewechselt, sondern repariert wird.

Soweit ausschließlich SchutzBrief-Leistungen nach A.3 AKB zu erbringen sind, gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Minderung an äußerem Ansehen oder der Leistungsfähigkeit, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.13.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug, oder ein Fahrzeugteil entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grund zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Ihre Ersatzansprüche, die nach § 86 VVG auf uns übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Gleiches gilt, wenn von ihnen der Versicherungsfall grob fahrlässig entweder

- bei Entwendung des Fahrzeuges, seiner Teile oder Fahrzeugschlüssel durch eine unzureichende Sicherung ermöglicht worden ist oder
- infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder
- infolge Fahrens bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte mit einer Fahrzeugbereifung eintreten, die nicht den Anforderungen für die Straßenbenutzung nach § 2 Abs. 3 a StVO (Straßenverkehrsordnung) entspricht.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (nach § 81 Abs. 2 VVG). Ist eine Selbstbeteiligung (A.2.12 AKB) vereinbart, wird diese nachdem die Leistung im entsprechenden Verhältnis gekürzt wurde, abgezogen. Dies gilt für Schäden:

- bei denen die Entwendung des Fahrzeuges, seiner Teile oder der zugehörigen Fahrzeugschlüssel durch eine unzureichende Sicherung ermöglicht wird;
- die infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel eintreten;

- die infolge Fahrens bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte mit einer Fahrzeugbereifung eintreten, die nicht den Anforderungen für die Straßenbenutzung nach § 2 Abs. 3 a StVO (Straßenverkehrsordnung) entspricht.

Rennen

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.16 AKB entsprechend.

A.3 SchutzBrief (Zusatzversicherung in Verbindung mit einer Kaskoversicherung. Nur versichert, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.) - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 AKB genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug (Pkw, Kraftträger mit mehr als 50 ccm Hubraum und Campingfahrzeuge bis 4 t zul. Gesamtgewicht) sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem SchutzBrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:



Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 110 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 160 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstandenen Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 AKB und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenersatzung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, einschließlich Zuschläge, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Linienflugkosten der Economy-Klasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 AKB in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 AKB die Kosten des Mietwagens bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von 370 EUR und zusätzlich die Kosten für eine Übernachtung bis 60 EUR je Person.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

A.3.6.5 Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt eine versicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist, oder noch vorhanden war. Gleiches gilt wenn eine Schwangerschaft ursächlich für den Schadenfall ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren infolge einer Erkrankung, Verletzung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Krankenbesuch

A.3.7.4 Müssen Sie sich, oder eine versicherte Person, auf einer Reise mit dem Fahrzeug infolge Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, übernehmen wir für Besuche durch Familienangehörige die Fahrt- und Übernachtungskosten bis zu insgesamt 600 EUR.

Rücktransport von Haustieren

A.3.7.5 Können infolge Todes, Erkrankung oder Verletzung einer versicherten Person die auf einer Reise mit dem Fahrzeug mitgeführten Hunde und Katzen nicht mehr versorgt werden, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.6 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend acht Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 AKB ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Mietwagen

b) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 AKB die Kosten, bis Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 550 EUR.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobtrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.



A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

- b) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 AKB die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 550 EUR.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Im Todesfall

Im Fall Ihres oder des Todes einer versicherten Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten bis zu 6.000 EUR.

A.3.9 Leistungen in besonderen Fällen und Notlagen im Ausland

A.3.9.1 Versand von Arzneimitteln und Sehhilfen ins Ausland

Benötigen Sie oder eine versicherte Person auf einer Auslandsreise mit dem Fahrzeug verschreibungspflichtige Arzneimittel und können weder diese noch ein Ersatzmittel am Aufenthaltsort beschafft werden, vermitteln wir den Versand der Arzneimittel und übernehmen die reinen Versandkosten. Die Kosten für die Arzneimittel strecken wir vor. Sie sind innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise zurückzuzahlen.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Versand von Sehhilfen (Brille, Kontaktlinsen), wenn diese verloren gegangen sind, oder zerstört wurden.

A.3.9.2 Ersatz von Reisedokumenten

Geht auf einer Auslandsreise mit dem Fahrzeug ein für dieses benötigtes Dokument verloren, helfen wir bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die für die Ausstellung anfallenden Gebühren sowie die Kosten des Versands.

A.3.9.3 Finanzielle Notlage

Geraten Sie, oder eine versicherte Person auf einer Auslandsreise mit dem Fahrzeug durch einen Schadenfall nach A.3.9.1 und A.3.9.2 AKB oder den Verlust der Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, stellen wir die Verbindung zur betreffenden Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung (Eingang bei uns) folgenden Werktag möglich, können Sie oder die versicherte Person ein Darlehen von uns bis zu 2.000 EUR beanspruchen, das innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise an uns zurückzuzahlen ist. Bei finanzieller Notlage mehrerer Personen infolge desselben Schadenfalls ist der Betrag von 2.000 EUR die Höchstleistung für alle versicherten Personen zusammen.

A.3.9.4 Rückreise in besonderen Fällen

Ist Ihnen oder einer versicherten Person die planmäßige Beendigung der Auslandsreise mit dem Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist oder aber eine erhebliche Schädigung Ihres Eigentums oder das einer versicherten Person durch Feuer, Elementarereignis oder vorsätzliche Straftat eines Dritten eingetreten ist, vermitteln wir die notwendige Rückreise und übernehmen die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu insgesamt 3.000 EUR.

A.3.9.5 Strafverfolgung

Werden Sie, oder eine versicherte Person während einer Auslandsreise mit dem Fahrzeug inhaftiert oder wird Haft angedroht, strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 600 EUR sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu 3.000 EUR vor. Der verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise an uns zurückzuzahlen.

A.3.9.6 Reiserückruf

Ist auf einer Reise mit dem Fahrzeug infolge Todes oder plötzlicher schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten (gerade Linie) von Ihnen oder einer versicherten Person oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Eigentums durch Feuer, Elementarereignis oder vorsätzliche Straftat eines Dritten eingetreten, und ein Reiserückruf von Ihnen oder der versicherten Person durch Rundfunk notwendig, übernehmen wir die hierfür anfallenden Kosten.

A.3.9.7 Hilfeleistung in sonstigen Notfällen

Geraten Sie, oder eine versicherte Person auf einer Auslandsreise mit dem Fahrzeug in eine sonstige besondere Notlage, vermitteln wir die zur Vermeidung eines erheblichen Nachteils für Gesundheit oder Eigentum erforderlichen Hilfsmaßnahmen und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 300 EUR je Notlagefall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen oder der versicherten Person abgeschlossen worden sind, sowie Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (nach § 81 Abs. 2 VVG). Dies gilt für Schäden:

- bei denen die Entwendung des Fahrzeuges, seiner Teile oder der zugehörigen Fahrzeugschlüssel durch eine unzureichende Sicherung ermöglicht wird;
- die infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel eintreten;
- die infolge Fahrens bei winterlicher Witterung mit einer hierfür nicht geeigneten Fahrzeugbereifung eintreten;

Vorerkrankungen

A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht wenn in den Fällen des A.3.7.1 bis A.3.7.4 AKB eine Krankheit oder Verletzung der versicherten Person, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise aufgetreten ist oder noch vorhanden war, oder eine Schwangerschaft die Ursache für den Schadenfall ist.

Rennen

A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.11.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten gespart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder den versicherten Personen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 AKB zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden (Nur versichert, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.



A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.3 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder im Versicherungsschein angegebene Personen, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung bei Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Es können auch sonstige Änderungen des Geltungsbereiches vereinbart werden.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann und
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige

Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld

Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die ordnungsgemäß durch Sicherheitsgurt gesicherte versicherte Person, soweit das Nichtanlegen nach den §§ 21 und 21a StVO eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien, Kuranstalten und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe ab dem dritten Kalendertag (Aufnahme und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet) der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 1 Jahr vom Tag des Unfalls an gerechnet.

Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der vollstationären Behandlung 1/3 Promille der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch 50 EUR je Person und Kalendertag.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu klären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- bei Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Darüber hinausgehende Kosten werden von uns nicht übernommen.

Fälligkeit der Leistung

A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.



A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern die am Unfalltag das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, verlängert sich diese Frist von 3 auf 5 Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1 AKB,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

Unberechtigte Fahrten

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

Vorsatz

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei vorsätzlicher, widerrechtlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles nach § 183 VVG.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

Ist Ihnen bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Rennen

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht werden.

Kernenergie

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Infektionen.

A.4.10.9.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen

verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

A.4.10.9.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach A.4.10.8.1 AKB ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.10 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Kaskoversicherung mit SchutzBrief und Kfz-Unfallversicherung

B.2.2 In der Kaskoversicherung mit SchutzBrief und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.



Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C. Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Der Versicherungsschutz beginnt auch dann zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert wird, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach C.1.1, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags, mindestens 25 EUR (höchstens den Jahresbeitrag).

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Fristsetzung mit dem ausdrücklichen Hinweis erklärt werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung noch im Verzug sind. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden. Begriffsbestimmung für Art und Verwendung Anhang 6.

Für diese Fälle richtet sich in der Kfz-Haftpflicht und Vollkaskoversicherung der Beitrag nach der SF-Klasse I.2.1, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Einstufung in eine SF-Klasse nach I.2.2 oder I.6.1 nicht nachweisen.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Lastschriftverfahren

Rechtzeitige Zahlung

C.4.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Zur Zahlung des Erstbeitrags sind Sie bei Anwendung des Lastschriftverfahrens erst dann verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

Unverschuldete verspätete Zahlung

C.4.2 Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung von uns in Textform erfolgt.

Wiederholte verspätete Zahlung

C.4.3 Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Änderung des Zahlungsweges

C.4.4 Widerrufen Sie die Einzugsermächtigung, so sind Sie erst zur Zahlung verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.6 Ratenzahlung bei stornierten Verträgen

Ist die Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Räte ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.



Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Darüber hinaus darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur abgestellt werden, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten ergeben sich aus D.3 AKB.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, SchutzBrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.15.1, A.3.10.1, A.4.10.4 AKB kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

E. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich über unsere Schaden-Hotline, bei unserer Unfall- und Pannendienstzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige für alle Versicherungsarten.

E.1.2 Reine Sachschäden, die voraussichtlich 500 EUR nicht übersteigen, müssen nicht innerhalb dieser Frist angezeigt werden, wenn Sie den Schaden selbst geregelt haben oder regeln wollen, um dadurch eine Einstufung Ihres Vertrags in eine ungünstigere Schadenfreiheitsklasse zu vermeiden. Gelingt die Selbstregulierung nicht, können Sie den Schaden noch bis zum Ende des Kalenderjahres anzeigen; Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 ist der Schaden in den Fällen des E.2.3 uns unverzüglich anzuzeigen.

E.1.3 Ermittelt die Polizei, Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.5 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

Hinweis: Behördlich genehmigte Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz nach A.1.5.2 AKB ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, SchutzBrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.15.2, A.3.10.3, A.4.10.5 AKB kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ist eine Selbstbeteiligung (A.2.12 AKB) vereinbart, wird diese nachdem die Leistung im entsprechenden Verhältnis gekürzt wurde, abgezogen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir können Ihnen die Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 nicht entgegenhalten, soweit Sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt (nach § 5 Absatz 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden). Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzliche begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

E.2.2 Falls die Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich durch Ihr Verhalten scheitert, sind wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden insbesondere Zinsen und Kosten Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern Sie von uns hierauf gesondert hingewiesen wurden.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.



Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich beim SchutzBrief

Einholen unserer Weisung

E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaufalles, tragen,
- f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1 AKB.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Hiervon ausgenommen ist die Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2 AKB.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ist eine Selbstbeteiligung (A.2.12 AKB) vereinbart, wird diese nachdem die Leistung im entsprechenden Verhältnis gekürzt wurde, abgezogen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungspflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR (nach § 6 Absatz 1 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 EUR beschränkt werden) beschränkt.

E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.4 und E.1.5 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR (nach § 6 Absatz 3 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden).

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.6.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.



G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuss nach A.2.16 AKB angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses kündigen.

In der Kaskoversicherung berechtigt ein Schadenfall, in dem wir lediglich SchutzBrief-Leistungen nach A.3 AKB geleistet, anerkannt oder verweigert haben, nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrags. Jede Vertragspartei ist jedoch berechtigt, nach Maßgabe der für die Kündigung geltenden Bestimmungen den Ausschluss der SchutzBrief-Leistungen aus der Kaskoversicherung zu verlangen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuss nach A.2.16 AKB angerufen wird. Außerdem können wir den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

In der Kaskoversicherung berechtigt ein Schadenfall, in dem wir lediglich SchutzBrief-Leistungen nach A.3 AKB geleistet, anerkannt oder verweigert haben, nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrags. Jede Vertragspartei ist jedoch berechtigt, nach Maßgabe der für die Kündigung geltenden Bestimmungen den Ausschluss der SchutzBrief-Leistungen aus der Kaskoversicherung zu verlangen.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.



Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, und Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen Anderer nicht. Mit der Beendigung der Kaskoversicherung enden auch die für dasselbe Fahrzeug bestehenden SchutzBrief-Leistungen, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den SchutzBrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss von Ihnen unterschrieben sein.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Campinganhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne von G.1.2 Satz 2.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Bei SchutzBrief und Insassen-Unfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem abgeschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.1.9 Der Versicherungsvertrag verlängert sich um die Dauer der Außerbetriebsetzung.

H.1.10 In der Kfz-Unfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, und beim SchutzBrief wird kein Versicherungsschutz gewährt.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison). Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen wird für die Dauer eines Jahres ab Beginn des Zulassungszeitraums abgeschlossen.

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Der jährliche Beitrag für die Versicherung eines Fahrzeugs mit Saisonkennzeichen richtet sich nach der Dauer des Zulassungszeitraums und beträgt einschließlich der Ruheversicherung je Monat 1/12 des Jahresbeitrags. Teilzahlungen können nicht vereinbart werden.

H.2.4 Beginnt die Versicherung während des Zulassungszeitraums oder endet sie vor dessen Ablauf, wird der Beitrag anteilig für die Zeit des Versicherungsschutzes innerhalb des Zulassungszeitraums berechnet. Maßgeblich für die Beitragsberechnung ist das Verhältnis der tatsächlichen Dauer des Versicherungsschutzes innerhalb des Zulassungszeitraums zur vereinbarten Dauer des Zulassungszeitraums.

H.2.5 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen



der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.6 In der Kfz-Unfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, und beim Schutzbrief wird außerhalb des Zulassungszeitraums kein Versicherungsschutz gewährt.

H.2.7 Auf Anhänger mit Saisonkennzeichen finden die Bestimmungen nach H.2.1 keine Anwendung.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für:

- Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Lkw zur Fahrzeugbeförderung (als Arbeitsmaschinen anerkannt), Hub-, Gabelstapler, Leichenwagen,
- Elektrofahrzeuge,
- Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art,
- Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Einstufung in die Schadenklassen (S und M)

Für Versicherungsverträge von Pkw, die schadenbelastet sind, gelten auch die Schadenklassen S und M. Für Versicherungsverträge von Campingfahrzeugen, Krafträder/Kraftroller und Leichtkrafträder, die schadenbelastet sind, gilt auch die Schadenklasse M.

I.2.3 Sondereinstufung eines Pkw, Kraftrads mit amtlichem Kennzeichen, Leichtkraftrad oder eines Campingfahrzeugs in SF-Klasse ½, SF-Klasse 2 oder SF-Klasse 3

I.2.3.1 Sondereinstufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen, Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- auf Ihren Ehepartner, oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer seit drei Jahren gültigen Fahrerlaubnis, zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheines zu führen.

Die Sondereinstufung in die Klasse ½ gilt nicht für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.3.2 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 (Eltern-Kind-Regelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen, Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- Sie nachweisen, dass auf Ihre Eltern (Elternteil) ein weiteres derartiges Fahrzeug zugelassen und der dafür bestehende Versicherungsvertrag mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft und bei uns versichert ist, und
- kein Vorvertrag für dieses Fahrzeug besteht, welcher in eine Schadenklasse eingestuft ist oder in eine Schadenklasse oder in eine Schadenfreiheitsklasse die kleiner ist als SF 2 zurückzustufen ist.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

Wir können von Ihnen einen Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach I.2.3.2 verlangen. Erbringen Sie den Nachweis innerhalb eines Monats nicht, wird der Vertrag ab Beginn der Sondereinstufung, so eingestuft, als wäre er bei Beginn in die SF-Klasse 1/2 oder bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die SF-Klasse 1/2 in der Klasse 0 eingestuft worden.

Fällt eine der unter I.2.3.2 genannten Voraussetzungen vor Ablauf des zweiten Versicherungsjahres weg, auch wenn zwischenzeitlich ein Fahrzeugwechsel eingetreten ist und die erreichte SF-Klasse auf das neue Fahrzeug übertragen wurde, wird der Vertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen so eingestuft, als wäre er bei Beginn in die SF-Klasse 1/2 oder bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die SF-Klasse 1/2 in der Klasse 0 eingestuft worden.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht

- für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.
- bei abweichendem Halter. Ausnahme: Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft.

I.2.3.3 Sondereinstufung in SF-Klasse 3

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen, Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein derartiges Fahrzeug (Erstfahrzeug) zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist, und
- ein Vorvertrag für dieses Zweitfahrzeug nicht in eine Schadenklasse eingestuft ist oder in eine Schadenklasse oder SF-Klasse die kleiner ist als SF 3 zurückzustufen ist, und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben. Soweit festgestellt wird, dass das Fahrzeug regelmäßig von einer Person mitgefahren wird, die noch nicht 25 Jahre alt ist, wird der Vertrag rückwirkend ab Beginn in die SF-Klasse ½ eingestuft, dies gilt auch bei zwischenzeitlichem Fahrzeugwechsel. Zusätzlich erheben wir eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des Beitrags der laufenden Versicherungsperiode.

Fällt eine der unter I.2.3.3 genannten Voraussetzungen vor Ablauf des zweiten Versicherungsjahres weg, auch wenn zwischenzeitlich ein Fahrzeugwechsel eingetreten ist und die erreichte SF-Klasse auf das neue Fahrzeug übertragen wurde, wird der Vertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen so eingestuft, als wäre er bei Beginn in die SF-Klasse ½ oder bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die SF-Klasse ½ in die Klasse 0 eingestuft worden.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 3 gilt nicht

- für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.
- bei abweichendem Halter. Ausnahme: Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft.

I.2.4 Rückdatierung

Bei Versicherungsbeginn im 1. Halbjahr kann eine Rückdatierung auf den 1.1., bei Versicherungsbeginn im 2. Halbjahr auf den 1.7. bei Vertragsabschluss vereinbart werden. Bei Rückdatierung auf den 1.1 wird unter den Voraussetzungen des I.3.4 ein in die Klasse 0 eingestuftes Versicherungsvertrag im Folgenden Kalenderjahr in die SF-Klasse 1, bei Rückdatierung auf den 1.7. ein in die SF-Klasse ½ eingestuftes Vertrag in die SF-Klasse 1 und ein in die Klasse 0 eingestuftes Vertrag in die SF-Klasse ½ eingestuft.



1.2.5 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Sollte eine länger als ein Jahr zurückliegende Einstufung vorhanden sein, erlischt diese durch die Angleichung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

1.2.6 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, die zum Führen von Pkw und Krafträdern die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt, und der Vertrag schadenfrei verlaufen ist:

1.2.7 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Erstinstufung Fahrerlaubnissen gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind (auf dem Führerschein ist in Feld 10 der Tag zu ersehen, an dem die ausländische Fahrerlaubnis für die betreffende Klasse erteilt worden war).

1.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

1.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab dem 01.01. im neuen Kalenderjahr, bei Saisonkennzeichen zur Hauptfälligkeit.

1.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit mindestens sechs Monate bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

1.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

1.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit Klassen S, 0 oder M

I.3.4.1 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der Klasse S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

I.3.4.2 Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

Bei Klasse S oder M erfolgt keine Besserstufung.

1.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

1.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

1.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der

Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder

- b) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- c) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d) wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- e) Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder
- f) lediglich SchutzBrief-Leistungen nach A.3 AKB erbracht worden sind

1.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

1.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von zwölf Monaten nach unserer Mitteilung, führt dieser Schaden nicht zur Rückstufung.

1.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

1.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2a Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.1.2b Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll wie das bereits versicherte und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Eine Einstufung nach I.6.1.2a ist ausgeschlossen, wenn der beendete Vertrag sich in einer um mehr als 20 %-Punkte besseren SF-Klasse befindet als der fortbestehende Versicherungsvertrag, es sei denn, der fortbestehende Versicherungsvertrag war seit Beginn oder - bei mehr als zweijährigem Bestehen - mindestens in den letzten beiden Jahren schadenfrei.

Weiteres neu hinzukommendes Fahrzeug

I.6.1.3 Sie erwerben zu dem versicherten ein zusätzliches Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs des bisherigen Fahrzeugs. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. I.2.3.1 bleibt unberührt.

Versichererwechsel

I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.5 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

1.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?



Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

1.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

b) Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c) Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).
- das Vorfahrzeug und das Ersatzfahrzeug jeweils eine landwirtschaftliche Zugmaschine ist.

1.6.2.2 Ändert sich der Verwendungszweck des versicherten Fahrzeugs, gelten 1.6.1.1, 1.6.2.1 und 1.6.2.3 entsprechend. Bei vorübergehender Änderung des Verwendungszwecks gilt 1.6.2.3 auch für die Rückumstellung auf den bisherigen Verwendungszweck.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

1.6.2.3 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Gelten für das Vorfahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze, so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich aus dem Rabattgrundjahr des Vertrags für das Vorfahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf die Einstufung des Vorfahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach 1.6.1.5

1.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person regelmäßig von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, Lebenspartner, oder Ihren Arbeitgeber;
- Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person regelmäßig von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang unwiderruflich auf;
- die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.
- Alle Schäden, die während der Zeit der Mitbenutzung angefallen sind, müssen Sie sich wie eigenen Schäden anrechnen lassen.

Bei unrichtigen Angaben sind wir berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf den Beitrag zu erheben, der für das erste Versicherungsjahr bei richtiger Einstufung zu zahlen gewesen wäre. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 bis 21 VVG ausgeschlossen.

1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

1.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

- Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und nicht länger als sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.
 - Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

1.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden. Dies gilt nicht für die Klassen S, 0 oder M.
- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

1.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang unwiderruflich auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

1.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

1.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach 1.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

1.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

1.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

1.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

1.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug analog 1.8.1 zu geben. Mit der Übermittlung der in 1.8.1 genannten Daten gilt unsere Verpflichtung als erfüllt, es sei denn, Sie verlangen die in 1.8.3 genannte Bescheinigung.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen - mit Ausnahme der Regelung nach 1.2.3.1 - werden nicht berücksichtigt.

1.8.3 Wir sind nach § 5 Abs. 7 PflVG verpflichtet, Ihnen bei Beendigung des Versicherungsvertrags eine Bescheinigung auszustellen über die Dauer des Vertrags, die Anzahl und Daten der während der Vertragslaufzeit gemeldeten Schäden, die infolge einer Entschädigungsleistung oder noch wirksamen Rückstellung den Vertrag belasten, sowie geson-



dert über die spätere Auflösung einer Rückstellung innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Bildung.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Bei von uns vorläufig zugeordneten Fahrzeugtypen sowie für Fahrzeugtypen, deren Ersteinstufungen von dem unabhängigen Treuhänder im Nachhinein geändert werden (Anhang 3), gilt die entsprechende Typklasse und damit verbundene Beitragsänderung ab Beginn des Vertrages.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Dabei wird der Schadenverlauf der letzten erfassten fünf Kalenderjahre zugrunde gelegt. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Diesen Regionalklassen wird bei NAV und GAV die Berufsgruppe R sowie bei der NBA die Berufsgruppe B-F zugeordnet.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, die Beiträge des jeweils für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge maßgeblichen Tarifs in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an zu ändern.

Eine Erhöhung des bisherigen Beitrags auf die Höhe des sich aus dem neuen Tarif ergebenden Beitrags wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die

Beitragserrhöhung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen bisherigem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 belehren.

In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen nach G.2.10 sowie Änderungen nach Anhang 3 sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrags zu den Regionalklassen J.2 und den Typklassen J.1 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

Vermindert sich der bisherige Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserrhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserrhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, jährliche Fahrleistung, Nutzerkreis sowie das differenzierte Nutzeralter, fremde Halter und Wohneigentum zu ändern, aufzuheben oder zu ersetzen oder neue Gefahrenmerkmale einzuführen, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

J.7 Umstellung des Tarifs

Sie können eine Umstellung auf einen neuen Tarif frühestens mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode beantragen. Eine Änderung der Versicherungsperiode (Hauptfälligkeit) ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System Anhang 1 ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal nach Anhang 2 "Merkmale zur Beitragsberechnung" und Anhang 5 "Berufsgruppen", die die Beitragsberechnung bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Anmeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift Beitragsnachlass aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % zu zahlen.



Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von 4 Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, nach der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

K.6 Zuschläge für mehrere Schäden

Werden in der Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung während eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren zwei oder mehr Schäden gemeldet, so können unter Berücksichtigung des speziellen Schadenverlaufs Zuschläge vereinbart werden, und zwar bei zwei Schäden bis zu 50 %, für jeden weiteren Schaden zusätzlich bis zu 50 %, insgesamt jedoch höchstens bis zu 200 % des Beitrags. Diese Bestimmung gilt nicht, solange der Versicherungsvertrag sich in einer SF-Klasse befindet.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei). Falls Ihr Telefondienstanbieter oder der Netzvertrag keine Verbindung zu 0800er-Nummern ermöglicht oder wenn Sie aus dem Ausland anrufen, erreichen Sie den Ombudsmann kostenpflichtig unter + 49 30 206058-99, Fax 0800 3699000 (kostenfrei). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 - 1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

M Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode im Voraus bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein unter dem Punkt Zahlungsweise entnehmen.

N entfällt

K.7 Beitragsänderung aufgrund des Lebensalters des Fahrers

Wir sind berechtigt, den Beitrag während der Vertragslaufzeit an das veränderte Lebensalter der Fahrer so anzupassen, wie dies unser Tarif für einen neu abgeschlossenen Vertrag vorsieht. Dadurch kann es zu einer Beitragsermäßigung oder Beitragserhöhung kommen. Der angepasste Beitrag wird ab Beginn des auf das geänderte Lebensalter folgenden Versicherungsjahrs wirksam.

K.8 Beitragsänderung nach Kilometerstandsabfrage

Weicht die tatsächliche Jahresfahrleistung von der von Ihnen angegebenen Jahresfahrleistung ab, sind wir berechtigt, den Beitrag so anzupassen wie dies unserem Tarif für die tatsächliche Jahresfahrleistung entspricht.

Die Jahresfahrleistung wird ermittelt durch eine Abfrage des Kilometerstands bei Vertragsbeginn und etwa jährliche Abfragen des Kilometerstands während der Vertragslaufzeit. Ist der Zeitraum zwischen zwei Kilometerstandsabfragen länger als ein Jahr, wird die Jahresfahrleistung wie folgt ermittelt: Insgesamt während des Berechnungszeitraums gefahrene Kilometer geteilt durch die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraums mal 360. Der angepasste Beitrag gilt rückwirkend zum Beginn des Abfragezeitraums.

Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.2.17 AKB einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Für die monatliche Zahlungsperiode ist Voraussetzung, dass Sie uns zum Einzug der jeweils fälligen Beiträge von einem Bankkonto ermächtigen.

Die Beiträge für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen sind immer jährlich und ebenfalls im Voraus zu entrichten.

In den Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten, deren Vomhundertsatz sich nach dem Versicherungsteuergesetz richtet.



O Kein Versicherungsschutz bei Sanktionen

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handel- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf andere Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	18	20
34 Kalenderjahre	SF 34	19	21
33 Kalenderjahre	SF 33	19	22
32 Kalenderjahre	SF 32	20	22
31 Kalenderjahre	SF 31	20	22
30 Kalenderjahre	SF 30	20	23
29 Kalenderjahre	SF 29	21	23
28 Kalenderjahre	SF 28	21	23
27 Kalenderjahre	SF 27	21	24
26 Kalenderjahre	SF 26	22	24
25 Kalenderjahre	SF 25	22	25
24 Kalenderjahre	SF 24	22	25
23 Kalenderjahre	SF 23	23	26
22 Kalenderjahre	SF 22	23	26
21 Kalenderjahre	SF 21	24	27
20 Kalenderjahre	SF 20	24	27
19 Kalenderjahre	SF 19	25	28
18 Kalenderjahre	SF 18	25	28
17 Kalenderjahre	SF 17	26	29
16 Kalenderjahre	SF 16	27	30
15 Kalenderjahre	SF 15	27	31
14 Kalenderjahre	SF 14	28	31
13 Kalenderjahre	SF 13	29	32
12 Kalenderjahre	SF 12	30	33
11 Kalenderjahre	SF 11	31	34
10 Kalenderjahre	SF 10	32	35
9 Kalenderjahre	SF 9	34	37
8 Kalenderjahre	SF 8	35	38
7 Kalenderjahre	SF 7	37	40
6 Kalenderjahre	SF 6	39	41
5 Kalenderjahre	SF 5	41	43
4 Kalenderjahre	SF 4	44	45
3 Kalenderjahre	SF 3	47	47
2 Kalenderjahre	SF 2	50	50
1 Kalenderjahr	SF 1	54	53
-	SF 1/2	67	57
-	S	76	-
-	0	85	58
-	M	120	85

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
SF 35	SF 20	SF 8	SF 3	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 2	M
SF 33	SF 16	SF 7	SF 2	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF 2	M
SF 31	SF 15	SF 6	SF 2	M
SF 30	SF 15	SF 6	SF 2	M
SF 29	SF 14	SF 6	SF 2	M
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 27	SF 13	SF 5	SF 1	M
SF 26	SF 13	SF 5	SF 1	M
SF 25	SF 12	SF 4	SF 1	M
SF 24	SF 12	SF 4	SF 1	M
SF 23	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 10	SF 3	SF 1	M
SF 20	SF 10	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 17	SF 8	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 8	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 7	SF 1	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 1	SF 1/2	M
SF 13	SF 6	SF 1	SF 1/2	M
SF 12	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 11	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 2	S	0	M
SF 5	SF 1	S	0	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M



RENAULT Versicherungs-Service

1.2.2 Vollkaskoversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
SF 35	SF 26	SF 16	SF 8	M
SF 34	SF 22	SF 12	SF 6	M
SF 33	SF 21	SF 12	SF 5	M
SF 32	SF 20	SF 12	SF 5	M
SF 31	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 19	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 17	SF 9	SF 4	M
SF 26	SF 16	SF 9	SF 4	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 3	M
SF 23	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 11	SF 5	SF 1/2	M
SF 17	SF 10	SF 5	SF 1/2	M
SF 16	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 14	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 13	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 12	SF 7	SF 2	0	M
SF 11	SF 6	SF 1	0	M
SF 10	SF 5	SF 1	0	M
SF 9	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Krafträder / Kraftroller

2.1 Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr	SF 10	25	35
9 Kalenderjahre	SF 9	25	40
8 Kalenderjahre	SF 8	25	40
7 Kalenderjahre	SF 7	30	40
6 Kalenderjahre	SF 6	30	45
5 Kalenderjahre	SF 5	35	45
4 Kalenderjahre	SF 4	35	45
3 Kalenderjahre	SF 3	40	60
2 Kalenderjahre	SF 2	45	60
1 Kalenderjahr	SF 1	50	65
-	SF 1/2	60	75
-	0	100	100
-	M	140	140

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern / Kraftrollern

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei		
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 10	SF 2	0	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei		
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr	SF 3	30	45
2 Kalenderjahre	SF 2	35	45
1 Kalenderjahr	SF 1	40	50
-	SF 1/2	65	70
-	0	100	100
-	M	100	100

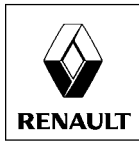
3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei		
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 Vollkaskoversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei		
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M



4 Taxen, Mietwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Busse (nur Vollkasko)

4.1 Einstufung von Taxen, Mietwagen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Bussen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	40	55
2 Kalenderjahre	SF 2	55	75
1 Kalenderjahr	SF 1	70	80
-	SF 1/2	70	80
-	0	100	100

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen, Mietwagen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Bussen (nur Vollkasko)

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei		
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 3	SF 2	0	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

4.2.2 Vollkaskoversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei		
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

5 Campingfahrzeuge

5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	45	35
9 Kalenderjahre	SF 9	50	35
8 Kalenderjahre	SF 8	50	35
7 Kalenderjahre	SF 7	50	40
6 Kalenderjahre	SF 6	55	40
5 Kalenderjahre	SF 5	55	40
4 Kalenderjahre	SF 4	55	45
3 Kalenderjahre	SF 3	60	50
2 Kalenderjahre	SF 2	70	55
1 Kalenderjahr	SF 1	70	60
-	SF 1/2	70	60
-	0	100	100
-	M	200	130

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei		
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 10	SF 2	0	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 Vollkaskoversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei		
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

6 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)

6.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	40	50
9 Kalenderjahre	SF 9	50	60
8 Kalenderjahre	SF 8	50	60
7 Kalenderjahre	SF 7	55	65
6 Kalenderjahre	SF 6	55	70
5 Kalenderjahre	SF 5	65	75
4 Kalenderjahre	SF 4	65	80
3 Kalenderjahre	SF 3	75	85
2 Kalenderjahre	SF 2	85	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
-	SF 1/2	100	110
-	0	125	115
-	M	150	170



RENAULT Versicherungs-Service

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen, Abschleppwagen und Stapler

6.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei		
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 10	SF 7	SF 4	0
SF 9	SF 5	SF 3	0
SF 8	SF 4	SF 2	0
SF 7	SF 4	SF 2	0
SF 6	SF 3	SF 2	M
SF 5	SF 3	SF 2	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	M
SF 3	SF 2	SF 1/2	M
SF 2	SF 1/2	0	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

6.2.2 Vollkaskoversicherung (nur Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen)

SF-Klasse im Schadenjahr	Rückstufung bei		
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

Im Beitragsteil sind für die versicherten Risiken die jeweiligen Tarifbeiträge ausgewiesen, nach denen der Versicherungsbeitrag für das einzelne Risiko berechnet wird. Soweit im Beitragsteil für das versicherte Risiko kein Tarifbeitrag ausgewiesen ist, wird der Beitrag mit der Generaldirektion vereinbart.

1 Individuelle Tarifmerkmale und Nachlässe

1.1 Jährliche Fahrleistung des Pkw

Fahrleistungsklassen:

Kilometerklasse	jährliche Fahrleistung
1	nicht mehr als 6.000 km
2	über 6.000 km bis 9.000 km
3	über 9.000 km bis 12.000 km
4	über 12.000 km bis 15.000 km
5	über 15.000 km bis 20.000 km
6	über 20.000 km bis 25.000 km
7	über 25.000 km bis 30.000 km
8	über 30.000 km

Sie sind verpflichtet, uns unter Angabe des aktuellen Kilometerstandes unverzüglich mitzuteilen, wenn die jährliche Fahrleistung die Grenzen der für den Vertrag geltenden Kilometerklasse über- oder unterschreitet.

Wir sind berechtigt, von Ihnen den Nachweis der jährlichen Fahrleistung und des aktuellen Kilometerstandes zu verlangen. Erbringen Sie den Nachweis innerhalb eines Monats nach Aufforderung nicht, wird der Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach der Kilometerklasse 8 berechnet.

Der Vertrag wird der Kilometerklasse zugeordnet, die sich nach der im Antrag angegebenen jährlichen Fahrleistung ergibt. Fehlt diese Angabe oder die Angabe des Kilometerstandes bei Abschluss des Vertrags, gilt die Kilometerklasse 8 als vereinbart.

Haben Sie bei Antragsaufnahme oder während der Vertragslaufzeit unrichtige Angaben über die jährliche Fahrleistung oder den Kilometerstand gemacht und dadurch die Zuordnung zu einer niedrigeren Kilometerklasse bewirkt, wird der Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach der Kilometerklasse berechnet, die der tatsächlichen jährlichen Fahrleistung entspricht. Als tatsächliche jährliche Fahrleistung gilt der zwölfwache Wert der seit Vertragsbeginn oder der letzten Angabe des Kilometerstandes durchschnittlich pro Monat mit dem Fahrzeug gefahrenen Kilometerzahl. Im Falle von schuldhaft unrichtigen Angaben sind Sie zusätzlich zur Zahlung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe des Versicherungsbeitrags für ein volles Versicherungsjahr verpflichtet. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 19 bis 22 VVG ausgeschlossen.

Unabhängig von der Fahrleistung gilt bei Verträgen für Pkw, die mit einem Saison-, Oldtimer-, Ausfuhr, Kurzzeit- oder roten Kennzeichen zugelassen sind, die Fahrleistungsklasse 4 als vereinbart.

1.2 Selbst genutztes Wohneigentum

Ein Nachlass wird für Versicherungsverträge von Pkw gewährt wenn:

- Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner Eigentümer eines selbst bewohnten Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer selbst bewohnten Eigentumswohnung sind und
- nachweislich eine Wohngebäudeversicherung besteht und
- der Pkw nur von Personen gefahren wird, die bei Vertragsbeginn mindestens 25 Jahre alt sind und
- der Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft ist und
- das Fahrzeug auf Sie oder Ihren Ehepartner bzw. den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist und
- die Beitragszahlung bei vierteljährlicher Zahlweise nicht mit Überweisungsverfahren erfolgt.

Sie haben uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn eine der Voraussetzungen nach 1.2 nicht mehr erfüllt wird. Der Nachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls einer dieser Voraussetzungen.

Wir können von Ihnen den Nachweis über die Voraussetzungen nach 1.2 verlangen. Erbringen Sie den Nachweis innerhalb eines Monats nicht, entfällt der Nachlass rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode.

Haben Sie bei der Beantragung des Nachlasses unrichtige Angaben über die Voraussetzungen nach 1.2 gemacht oder sind Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich nachgekommen, entfällt der Nachlass rückwirkend ab dessen Einschluss in den Versicherungsvertrag. Im Falle vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unrichtiger Angaben sind Sie zusätzlich zur Zahlung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe des Versicherungsbeitrags für ein volles Versicherungsjahr verpflichtet. Insoweit werden das Rücktritts- und Anfechtungsrecht des Versicherers nach §§ 19 bis 22 VVG ausgeschlossen.

1.3 Fahrzeugnutzer

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Krafträder und Campingfahrzeugen richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung nach den Fahrzeugnutzern und nach deren Alter.

Einzelfahrer

1.3.1 Das Fahrzeug (Pkw oder Campingfahrzeug) wird nur von der im Vertrag genannten Person gefahren, die bei Vertragsabschluss mindestens 25 Jahre alt ist.

Partner

1.3.2 Das Fahrzeug (Pkw oder Campingfahrzeug) wird nur von Ihnen und Ihrem im Vertrag genannten, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner gefahren, und Sie beide sind bei Vertragsabschluss mindestens 25 Jahre alt.

Der Einzelfahrer- oder Partner-Nachlass gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder Firma ist, die das Fahrzeug im Rahmen eines Dienstverhältnisses den im Vertrag genannten Personen zur alleinigen Nutzung überlassen hat.



Ein Nachlass (1.3.1 und 1.3.2) wird gewährt wenn:

- a) das Fahrzeug auf Sie oder Ihren Ehepartner bzw. den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist und
- b) der Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft ist, und
- c) die Beitragszahlung bei vierteljährlicher Zahlweise nicht mit Überweisungsverfahren erfolgt, und
- d) der Versicherungsnehmer ist bei Vertragsabschluss mindestens 25 Jahre alt.

Sie haben uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn eine der Voraussetzungen nach 1.3 nicht mehr erfüllt wird. Der Nachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls einer dieser Voraussetzungen.

Wird ein Nachlass aufgrund schuldhaft unrichtiger Angaben von Ihnen eingeräumt, haben Sie eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des Versicherungsbeitrags für ein volles Versicherungsjahr zu zahlen. Insofern werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 19 bis 22 VVG ausgeschlossen.

Darüber hinaus schulden Sie uns den entsprechenden Differenzbeitrag für die laufende Versicherungsperiode.

Gelten die oben genannten Nachlässe und wird das Fahrzeug im Schadenfall von einer Person gefahren, die nicht zu den im Vertrag genannten Personen gehört, oder von einer nicht mindestens 25 Jahre alten Person, haben Sie eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des Versicherungsbeitrags für ein volles Versicherungsjahr zu bezahlen. Dies gilt nicht, wenn der Schadenfall auf der Probefahrt eines Kfz-Betriebes oder Kaufinteressenten oder auf einer Fahrt wegen eines akuten Notfalls eintritt. Ein akuter Notfall liegt vor, wenn aus unverschuldeten gesundheitlichen Gründen eine Fahrt nicht vertretbar ist, zur Abwendung der Gefahren für die Allgemeinheit, zur Hilfeleistung von verletzten Personen oder zum Schutz des versicherten Gegenstandes.

1.4 Fahrzeugalter

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung nach der Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist (Fahrzeugalter).

1.5 Altersklassen für Pkw

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich nach dem Fahrzeugalter, als das Fahrzeug erstmals auf Sie oder den berechtigten Halter zugelassen wurde. Der Vertrag wird der Altersklasse zugeordnet, die sich nach den im Antrag angegebenen Zulassungsdaten ergibt. Fehlen diese Angaben bei Abschluss des Vertrags, gilt die höchste Altersklasse als vereinbart.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt folgende Einteilung:

Altersklasse	Fahrzeugalter
0	0 - 12 Monate
1	13 - 24 Monate
2	25 - 36 Monate
3	37 - 48 Monate
4	49 - 60 Monate
5	61 - 72 Monate
6	73 - 84 Monate
7	85 - 96 Monate
8	97 - 108 Monate
9	109 - 120 Monate
10	121 - 132 Monate
11	über 132 Monate.

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

1 Kfz-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte Klassengrenzen	Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte Klassengrenzen
	von bis unter		von bis unter
10	0,0 - 49,5	18	103,7 - 110,4
11	49,5 - 61,9	19	110,4 - 118,0
12	61,9 - 71,6	20	118,0 - 125,4
13	71,6 - 79,8	21	125,4 - 133,3
14	79,8 - 86,6	22	133,3 - 144,0
15	86,6 - 92,0	23	144,0 - 165,4
16	92,0 - 97,7	24	165,4 - 196,0
17	97,7 - 103,7	25	196,0 und mehr

Das Fahrzeugalter wird ermittelt aus der Differenz zwischen der Jahreszahl und dem Monat der ersten Zulassung des Pkw auf Sie oder den berechtigten Halter und der Jahreszahl und dem Monat der ersten Zulassung des Fahrzeuges. Die Zuordnung zu einer Altersklasse bleibt bis zur Beendigung des Vertrags unverändert.

Wir sind berechtigt, von Ihnen entsprechende Nachweise der Zulassungsdaten zu verlangen. Erbringen Sie den Nachweis schuldhaft nach Aufforderung innerhalb eines Monats nicht, wird der Beitrag ab Versicherungsbeginn nach der Altersklasse 4 berechnet. Dasselbe gilt, wenn Sie schuldhaft unrichtige Angaben zu den Zulassungsdaten gemacht haben. In diesem Falle sind Sie zusätzlich zu einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe des Versicherungsbeitrags für ein volles Versicherungsjahr verpflichtet. Insofern werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 19 bis 22 VVG ausgeschlossen.

1.6 Voraussetzungen

Die Zuordnung der Versicherungsverträge zu den in 1.1 bis 1.5 und den Anhängen 3 und 4 aufgeführten Gefahrenmerkmalen erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen dieser Gefahrenmerkmale in der Person des Versicherungsnehmers, bei Verträgen von Leasingfahrzeugen zusätzlich in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Bei Übergang des Vertrags besteht kein Anspruch auf Zuordnung nach den Merkmalen des bisherigen Versicherungsnehmers.

Individuelle Merkmale werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis nicht beeinflussen.

2 Objektive Merkmale zur Beitragsberechnung

Die Zuordnung der Fahrzeuge zu den im Beitragsteil vorgesehenen Tarifpositionen richtet sich nach den Merkmalen Hersteller, Fahrzeugtyp, Fahrzeugart, Fahrzeugalter, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze, Neuwert des Fahrzeugs oder Nutzlast. Maßgeblich sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit nicht etwas anderes vereinbart oder im Beitragsteil bestimmt ist.

Ergibt die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder ergeben andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Güterfahrzeug in mehreren Verkehrsarten verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart oder im Beitragsteil bestimmt ist.

Sie sind verpflichtet, uns oder Ihrer Betreuungsstelle die Überprüfung der Fahrzeugverwendung zu ermöglichen. Verweigern Sie diese Überprüfung, so sind wir - unbeschadet unserer Rechte D.3 und E.6 berechtigt, rückwirkend ab der letzten Hauptfälligkeit einen Beitragszuschlag von 50 % zu erheben.

2 Vollkaskoversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte Klassengrenzen	Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte Klassengrenzen
	von bis unter		von bis unter
10	0,0 - 39,5	23	145,3 - 156,2
11	39,5 - 53,1	24	156,2 - 169,6
12	53,1 - 62,7	25	169,6 - 184,3
13	62,7 - 69,0	26	184,3 - 206,3
14	69,0 - 74,3	27	206,3 - 232,3
15	74,3 - 80,2	28	232,3 - 276,4
16	80,2 - 88,3	29	276,4 - 330,1
17	88,3 - 96,8	30	330,1 - 337,5
18	96,8 - 105,5	31	337,5 - 438,7
19	105,5 - 116,5	32	438,7 - 516,6
20	116,5 - 125,2	33	516,6 - 696,7
21	125,2 - 135,9	34	696,7 und mehr
22	135,9 - 145,3		



3 Teilkaskoversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte Klassengrenzen		Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte Klassengrenzen	
	von	bis unter		von	bis unter
10	0,0	- 36,4	22	166,4	- 183,6
11	36,4	- 47,5	23	183,6	- 210,9
12	47,5	- 56,3	24	210,9	- 241,7
13	56,3	- 65,3	25	241,7	- 271,8
14	65,3	- 75,2	26	271,8	- 306,7
15	75,2	- 87,5	27	306,7	- 354,9
16	87,5	- 97,2	28	354,9	- 416,5
17	97,2	- 109,7	29	416,5	- 487,0
18	109,7	- 122,2	30	487,0	- 628,5
19	122,2	- 133,6	31	628,5	- 763,9
20	133,6	- 147,8	32	763,9	- 975,5
21	147,8	- 166,4	33	975,5	und mehr

Für Fahrzeugtypen, deren Schadenbedarfsindexwerte bei Abschluss des Vertrags nicht ermittelt sind, wird die Zuordnung zu einer vorläufigen Typklasse mit der Generaldirektion vereinbart.

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Die Zuordnung zu den Regionalklassen erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte Klassengrenzen	
	von	bis unter
0		85,0
1	85,0	90,5
2	90,5	93,5
3	93,5	96,0
4	96,0	98,5
5	98,5	101,5
6	101,5	104,5
7	104,5	107,5
8	107,5	111,0
9	111,0	115,5
10	115,5	120,0
11	120,0	

1.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte Klassengrenzen	
	von	bis unter
0		86,8
1	86,8	93,2
2	93,2	98,0
3	98,0	102,0
4	102,0	107,0
5	107,0	112,6
6	112,6	119,2
7	119,2	127,4
8	127,4	

1.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte Klassengrenzen	
	von	bis unter
0		64,1
1	64,1	71,7
2	71,7	77,4
3	77,4	83,1
4	83,1	89,4
5	89,4	95,2
6	95,2	104,5
7	104,5	113,8
8	113,8	123,5
9	123,5	137,4
10	137,4	154,1
11	154,1	174,7
12	174,7	190,9
13	190,9	214,6
14	214,6	244,5
15	244,5	

2 Für Krafträder

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte Klassengrenzen	
	von	bis unter
0		81,2
1	81,2	94,8
2	94,8	104,7
3	104,7	131,7
4	131,7	

2.2 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte Klassengrenzen	
	von	bis unter
0		46,4
1	46,4	55,5
2	55,5	69,0
3	69,0	98,9
4	98,9	114,6
5	114,6	151,8
6	151,8	241,2
7	241,2	

3 Für Lieferwagen

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte Klassengrenzen	
	von	bis unter
0		84,2
1	84,2	90,1
2	90,1	97,5
3	97,5	105,7
4	105,7	112,8
5	112,8	120,3
6	120,3	

3.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte Klassengrenzen	
	von	bis unter
0		95,0
1	95,0	104,3
2	104,3	112,6
3	112,6	



3.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	Klassengrenzen von	bis unter
0		69,1
1	69,1	89,0
2	89,0	117,5
3	117,5	156,0
4	156,0	

4.2 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	Klassengrenzen von	bis unter
0		82,4
1	82,4	100,3
2	100,3	116,0
3	116,0	129,6
4	129,6	

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	Klassengrenzen von	bis unter
0		82,5
1	82,5	97,5
2	97,5	106,0
3	106,0	125,3
4	125,3	152,4
5	152,4	

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1. Berufsgruppen B-F

Die Zuordnung zu den Berufsgruppen B-F erfolgt, sobald die Voraussetzungen schriftlich nachgewiesen sind.

Sie sind verpflichtet, uns den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen haben Sie unverzüglich anzuzeigen.

Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht, so sind wir berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf den Beitrag für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem wir vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangen.

Bei Wegfall der Voraussetzungen oder wenn der Nachweis nicht erbracht wird, erfolgt die Zuordnung Ihres Vertrags in die Tarifgruppe N oder R. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 23 bis 26 VVG ausgeschlossen.

Nicht versichert werden unter der Berufsgruppe B - F Mietwagen, Taxen, Selbstfahrrvermietfahrzeuge, Risiken des gewerblichen Güterverkehrs, Risiken des Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerks sowie der Kraftfahrzeughersteller.

1.1 Berufsgruppe B

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten für Versicherungsverträge der nachfolgenden Personen, wenn diese Versicherungsnehmer sind und das Fahrzeug auf sie zugelassen ist. Die Tarifgruppe gilt auch, wenn deren Arbeitgeber oder Dienstherr Versicherungsnehmer ist und das Fahrzeug auf ihn zugelassen ist:

1. Beamte auf Zeit, Angestellte, Arbeiter, Auszubildende sowie Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- oder Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer), die bei einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sofern ihre nichtselbständige Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht:

- a) Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände);
- b) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- c) Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

2. Angestellte, Arbeiter und Auszubildende einer der nachstehend genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre selbständige Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht:

- a) juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich zu mehr als 50 Prozent in öffentlicher Hand befindet, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- b) gemeinnützige Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft;
- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
- d) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

1.2 Berufsgruppe C

Die Beiträge der Berufsgruppe C gelten für Versicherungsverträge von Mitarbeitern einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen, sofern ihre nichtselbständige Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und die Mitarbeiter Versicherungsnehmer sind und das Fahrzeug auf sie zugelassen ist. Die Berufsgruppe C gilt auch, wenn die juristische Person oder die Einrichtung Versicherungsnehmer ist und das Fahrzeug auf diese zugelassen ist:

- a) Juristische Personen und Einrichtungen, die in Folge gesetzlicher Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand privatwirtschaftliche Unternehmen geworden sind,
- b) sowie deren nach der Privatisierung gegründete Tochterunternehmen (Bundesbahn, Post, Telekom, Postbank).

1.3 Berufsgruppe D

Die Beiträge der Berufsgruppe D gelten für Versicherungsverträge von Mitarbeitern einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen, sofern ihre nichtselbständige Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und die Mitarbeiter Versicherungsnehmer sind und das Fahrzeug auf sie zugelassen ist. Die Berufsgruppe D gilt auch wenn die juristische Person oder die Einrichtung Versicherungsnehmer ist und das Fahrzeug auf diese zugelassen ist:

- a) Energieversorgungsunternehmen, die im Hauptzweck für die öffentliche Versorgung mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser tätig sind;
- b) Wohnungsunternehmen, deren Kapital sich zu mehr als 50 Prozent in öffentlicher Hand befindet;
- c) private Krankenhäuser sowie private Krankenanstalten, die Kuren, Sanatoriums- oder Rehabilitationsbehandlungen durchführen.

1.4 Berufsgruppe E

Die Beiträge der Berufsgruppe E gelten für Versicherungsverträge von Mitarbeitern einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen, sofern ihre nichtselbständige Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und die Mitarbeiter Versicherungsnehmer sind und das Fahrzeug auf sie zugelassen ist. Die Berufsgruppe E gilt auch wenn die juristische Person oder die Einrichtung Versicherungsnehmer ist und das Fahrzeug auf diese zugelassen ist:

- a) Juristische Personen und Einrichtungen, die in Folge gesetzlicher Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand privatwirtschaftliche Unternehmen geworden sind;
- b) sowie deren nach der Privatisierung gegründete Tochterunternehmen (Lufthansa und Verkehrsbetriebe).

1.5 Berufsgruppe F

Die Beiträge der Berufsgruppe F gelten für Versicherungsverträge der nachfolgenden Personen, wenn diese Versicherungsnehmer sind und das Fahrzeug auf sie zugelassen ist:

- a) Beamte auf Lebenszeit, Richter, Berufssoldaten, Pfarrer;



b) Pensionäre, die unmittelbar vor ihrer Pensionierung der Berufsgruppe F zugeordnet waren.

1.6 Nachfolgend genannte Personen werden in eine der unter 1.1 bis 1.5 genannten zuordenbaren Tarifgruppen eingestuft:

- a) Versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes einer der unter 1.1 bis 1.5 genannten Tarifgruppen zugeordnet werden konnten;
- b) Familienangehörige von Personen, die einer der unter 1.1 bis 1.5 genannten Berufsgruppen zugeordnet werden können, wenn sie mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von Ihnen unterhalten werden.
- c) Personen, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand einer der unter 1.1 bis 1.4 genannten Berufsgruppe zugeordnet werden konnten und nicht anderweitig berufstätig sind, können ebenfalls in die jeweils zuordenbare Berufsgruppe eingestuft werden.

d) Kann der Versicherungsnehmer in eine der unter 1.1 bis 1.5 genannten Berufsgruppen zugeordnet werden und gehört der Fahrzeughalter zu der in 1.6.b genannten Personengruppe oder ist das Fahrzeug auf einen Leasinggeber zugelassen, dann ist die Einstufung auch in die Berufsgruppe B - E möglich.

Abweichend zu den Regelungen in 1.6.a und 1.6.b gilt:

Angehörige der unter 1.5 (Berufsgruppe F) genannten Personen werden in die Berufsgruppe B eingestuft.

2 Berufsgruppe N

Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nicht den Berufsgruppen R, oder B - F zuzuordnen sind, gelten die Beiträge der Berufsgruppe N.

3 Berufsgruppe R

Die Beiträge der Tarifgruppe R gelten für Versicherungsverträge von Pkw in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeugarten

1.1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1.1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h,
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind,

1.1.2 Kleinkraftfahrzeuge (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h,
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind,

1.1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h,

1.1.4 motorisierte Krankenfahrstühle.

1.2 Leichtkraftfahrzeuge

Leichtkraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Kraftroller mit einem Hubraum von

- mehr als 50 ccm und nicht mehr als 80 ccm (WKZ 012 und 022) oder
- mehr als 80 ccm und nicht mehr als 125 ccm (WKZ 014 und 024) und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

1.3 Quads

Quads sind leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge bis 400 kg Leermasse (Personenbeförderung) bzw. bis 550 kg Leermasse (Güterbeförderung) und einer Nennleistung von nicht mehr als 15 kW. Sie sind für die Anwendung der AKB den Kraftfahrzeugen gleichgestellt.

1.4 Trikes

Trikes sind vom Pkw abgeleitete Dreiradfahrzeuge. Sie sind für die Anwendung der AKB den Kraftfahrzeugen gleichgestellt.

1.5 Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge sind alle Kraftfahrzeuge und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkraftfahrzeugen.

1.6 Pkw

Pkw sind als Pkw oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

1.7 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein nach § 49 Abs.4 PBefG genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

1.8 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

1.9 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 Selbstfahrervermiet-VO).

1.10 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

1.11 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und mitgeführte Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5 PBefG).

1.11.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

1.11.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

1.11.3 Nicht unter 1.11.1 oder 1.11.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

1.12 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

1.13 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

1.14 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

1.15 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut mit einem Kraftfahrzeug für andere (§ 37 GüKG).

1.16 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.



1.17 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

1.18 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

1.19 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

1.20 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

1.21 Selbst fahrende Arbeitsmaschinen

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Raum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

1.22 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lkw zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

1.23 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

1.24 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

2. Zuschläge für besondere Wagnisse

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Für Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften erteilt wurde und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung des Versicherers verlangt wird, kann ein mit der Generaldirektion vereinbarter Zuschlag erhoben werden;

2.2 In der Kaskoversicherung

- für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung und für Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Thermoswagen);
- für alle Güterfahrzeuge, die eine Kippvorrichtung haben;
- für Teile, die in der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile A.2.1.2 bis A.2.1.4 AKB als zuschlagspflichtig aufgeführt sind.

Die Höhe des Zuschlags wird mit der Generaldirektion vereinbart.

2.3 In der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung

Für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter nach § 7 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße wird ein mit der Generaldirektion vereinbarter Zuschlag erhoben.

Anhang 7: entfällt

Anhang 8: Sondervereinbarung für den Einschluss von Rabattschutz (Gilt nur, wenn ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

1.1 Rabattschutz ist eine Vertragserweiterung zur Kfz-Haftpflichtversicherung und kann daher nur in Verbindung mit einem Vertrag für einen Pkw über die Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug bei unserem Unternehmen abgeschlossen werden.

1.2 Ist Rabattschutz vereinbart, führt ein Kfz-Haftpflichtschaden im Sinne des I.4.2 zu keiner Rückstufung. Der Schadenfreiheitsrabatt bleibt abweichend von dem Anhang 1 Ziffer 1.2.1 im Folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse. Diese Regelung ist auf einen Kfz-Haftpflichtschaden im Kalenderjahr begrenzt. Bei mehr als einem rückstufungsrelevanten Kfz-Haftpflichtschaden im Kalenderjahr, wird die tatsächliche Schadenzahl für die vorzunehmende Rückstufung nach Anhang 1 Ziffer 1.2.1 um einen Schaden reduziert.

1.3 Für die Vertragserweiterung auf Rabattschutz müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Das auf Sie oder Ihren Ehe-/Lebenspartner zugelassene Fahrzeug, darf nicht von Nutzern unter 25 Jahren gefahren werden. Der Vertrag muss in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in der SF-Klasse 1 eingestuft sein und die Beitragszahlung darf bei vierteljährlicher Zahlungsweise nicht mit Überweisungsverfahren erfolgen.

1.4 Sind vor Abschluss von Rabattschutz bereits Kfz-Haftpflichtschäden entstanden, für die Entschädigungsleistungen bezahlt wurden oder Rückstellungen gebildet wurden, so kann Rabattschutz hierfür nicht vereinbart werden.

1.5 Beantragen Sie eine Änderung des Nutzerkreises in diesem Vertrag auf Nutzer unter 25 Jahren oder die vierteljährliche Beitragszahlung mit Überweisung, so ist Rabattschutz ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.

1.6 Wurde im Schadenfall das versicherte Fahrzeug von einem Fahrer unter 25 Jahren geführt, so entfallen für diesen Schaden die Vereinbarungen für Rabattschutz und der Schaden führt nach Anhang 1 Ziffer 1.2.1 zur Rückstufung.

1.7 Bei einem Versichererwechsel teilen wir dem Nachversicherer auch die Anzahl der Schäden mit, die aufgrund von Rabattschutz nicht nach

Anhang 1 Ziffer 1.2.1 zu einer Rückstufung im Schadenfall geführt haben. Kfz-Haftpflichtschäden im Sinne der I.4.2, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabatt ausgewirkt haben, werden dem Nachversicherer nach I.8 als rückstufungsrelevant mitgeteilt.

1.8 Wird Rabattschutz gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, so erlöschen die Ansprüche daraus zum Beendigungszeitpunkt. Alle danach entstandenen Schäden führen entsprechend Anhang 1 zur Rückstufung.

1.9 Der Beitrag für Rabattschutz richtet sich nach der Höhe der SF-Klasse in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Verändert sich die Höhe der SF-Klasse, so gilt der neue Beitrag ab dem Tag der Änderung.

2 In der Vollkaskoversicherung

2.1 Rabattschutz ist eine Vertragserweiterung zur Vollkaskoversicherung und kann daher nur in Verbindung mit einem Vertrag für einen Pkw über die Vollkaskoversicherung für dasselbe Fahrzeug bei unserem Unternehmen abgeschlossen werden.

2.2 Ist Rabattschutz vereinbart, führt ein Vollkaskoschaden im Sinne des I.4.2 zu keiner Rückstufung. Der Schadenfreiheitsrabatt bleibt abweichend vom Anhang 1 Ziffer 1.2.2 im Folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse. Diese Regelung ist auf einen Vollkaskoschaden im Kalenderjahr begrenzt. Bei mehr als einem rückstufungsrelevanten Vollkaskoschaden im Kalenderjahr, wird die tatsächliche Schadenzahl für die vorzunehmende Rückstufung nach Anhang 1 Ziffer 1.2.2 um einen Schaden reduziert.

2.3 Für die Vertragserweiterung auf Rabattschutz müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss der Rabattschutz abgeschlossen sein. Das auf Sie oder Ihren Ehe-/Lebenspartner zugelassene Fahrzeug, darf nicht von Nutzern unter 25 Jahren gefahren werden. Der Vertrag muss in der Vollkaskoversicherung mindestens in der SF-Klasse 1 eingestuft sein, es muss mindestens eine Selbstbeteiligung von 300 EUR vereinbart sein und die Beitragszahlung darf bei vierteljährlicher Zahlungsweise nicht mit Überweisungsverfahren erfolgen.



2.4 Sind vor Abschluss von RabattSchutz bereits Vollkaskoschäden entstanden, für die Entschädigungsleistungen bezahlt wurden oder Rückstellungen gebildet wurden, so kann RabattSchutz hierfür nicht versichert werden.

2.5 Wird eine der folgenden Änderungen in diesem Vertrag beantragt, so ist RabattSchutz ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen:

- a) Umstellung des Nutzerkreises auf Nutzer unter 25 Jahren,
- b) vierteljährliche Beitragszahlung mit Überweisung,
- c) Ausschluss von RabattSchutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder
- d) wird in der Vollkaskoversicherung eine geringere Selbstbeteiligung als 300 EUR vereinbart.

2.6 Wurde im Schadenfall das versicherte Fahrzeug von einem Fahrer unter 25 Jahren geführt, so entfallen für diesen Schaden die Vereinba-

rungen für RabattSchutz und der Schaden führt nach Anhang 1 Ziffer 1.2.2 zur Rückstufung.

2.7 Bei einem Versicherungsverwechsel teilen wir dem Nachversicherer auch die Anzahl der Schäden mit, die aufgrund von RabattSchutz nicht nach Anhang 1 Ziffer 1.2.2 zu einer Rückstufung im Schadenfall geführt haben. Vollkaskoschäden im Sinne des 1.4.2, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabatt ausgewirkt haben, werden dem Nachversicherer nach 1.8 als rückstufungsrelevant mitgeteilt.

2.8 Wird RabattSchutz gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, so erlöschen die Ansprüche daraus zum Beendigungszeitpunkt. Alle danach entstandenen Schäden führen entsprechend Anhang 1 zur Rückstufung.

2.9 Der Beitrag für RabattSchutz richtet sich nach der Höhe der SF-Klasse in der Vollkaskoversicherung. Verändert sich die Höhe der SF-Klasse, so gilt der neue Beitrag ab dem Tag der Änderung.

Anhang 9: entfällt

Anhang 10: entfällt

Anhang 11: Bedingungen für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) (Gilt nur, wenn ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

1 Sonderbedingung

1.1 Gültigkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeuges zur Leistung von Arbeit.

1.2 Versicherte Personen

Mitversichert im Sinne von A.1.2 AKB sind auch Personen,

- a) die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen und
- b) die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören.

1.3 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf

- a) Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Senkung von Grundstücken, durch Erdbeben, und durch Erdschütterungen infolge von Rammarbeiten, soweit der Sachschaden an dem Baugrundstück selbst oder an den daran befindlichen Gebäuden oder Anlagen entsteht.
- b) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- c) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Be- und Entladen, Prüfen und dergl.) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind.
- d) Haftpflichtansprüche aus Sach- und Vermögensschäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden bei Verwendung des Kfz zur Leistung von Arbeit irgendwelcher Art. (Dieses Risiko kann durch eine besondere Versicherung abgedeckt werden)

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

1.4 Nicht versicherbar bleiben

- a) Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung wir billiger Weise verlangen können und verlangt hatten, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
- b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an Ihren (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen in Folge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

2 Zusatzbedingung für den Einschluss von Schäden an Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen

2.1 Eingeschlossen sind

- a) Abweichend von 11.1.3 d sind eingeschlossen Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.
- b) Abweichend von 11.1.3 c schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.
- c) Abweichend von 11.1.3 c sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Landfahrzeugen mitversichert, die beim Be- und Entladen durch die selbst fahrende Arbeitsmaschine verursacht werden.

2.2 Selbstbeteiligungen

- a) Von jedem Schaden haben Sie 20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen.
- b) Die Selbstbeteiligung erhöht sich auf 25 %, mindestens 250 EUR, höchstens 7.500 EUR, wenn Sie oder Ihr Bevollmächtigter vor Beginn der Arbeiten sich nicht bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Erdleitungen erkundigt haben, oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis Ihrer Erkundigungen informiert haben.
- c) Unsere Höchstersatzleistung beträgt für die Sach- und Vermögensschäden zusammen 50.000 EUR je Schadenereignis, das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres.



Anhang 12: Kurzzeitkennzeichen und Ausfuhrkennzeichen

1 Kurzzeitkennzeichen

Für die Versicherung eines Fahrzeugs mit Kurzzeitkennzeichen wird der im Beitragsteil ausgewiesene Beitrag berechnet. Dieser Beitrag wird auf den von Ihnen für eine unmittelbare Anschlussversicherung zu zahlenden Beitrag angerechnet. Der Zeitraum der Verwendung des Kurzzeitkennzeichens gilt als Teil der Vertragsdauer eines im unmittelbaren Anschluss für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungsvertrags. Kommt es während des Zeitraums der Verwendung eines Kurzzeitkennzeichens zu einem Schaden, so belastet daher dieser Schaden den Vertrag uneingeschränkt. Wir sind in diesem Fall verpflichtet, die Schaden-

freiheitsklasse im Folgejahr anzupassen bzw. einem Folgeversicherer eine entsprechende Wechselbescheinigung zu erteilen.

Kurzzeitkennzeichen sind amtliche Kennzeichen, die von der Zulassungsbehörde zur Verwendung des in dem besonderen Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs auf Probe- oder Überführungsfahrten für die Dauer von höchstens fünf Tagen zugeteilt werden (§ 16 Abs. 2 FZV).

2 Ausfuhrkennzeichen

Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs mit Ausfuhrkennzeichen wird der Beitrag mit der Generaldirektion vereinbart.

Anhang 13: Besondere Bedingungen zu D.1.1 (Gilt nur, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

Sie dürfen vorübergehend

- im Werkverkehr versicherte Fahrzeuge auch im Güterverkehr,
- Fahrzeuge die unter die Aufzählung der sonstigen Busse fallen auch im Gelegenheits- oder Linienverkehr,
- zur Eigenverwendung versicherte Pkw auch als Mietwagen oder Droschken,
- als Mietwagen versicherte Pkw auch als Droschken,

einsetzen, wenn Sie uns den Beginn des anderweitigen Einsatzes vor Antritt der ersten Fahrt und dessen Beendigung unverzüglich anzeigen. Unterlassen Sie vorsätzlich die Anzeige, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsbeitrag wird anteilig nach der Dauer der jeweiligen Verwendung und Verkehrsart berechnet. § 28 Abs. 1 VVG bleibt unberührt.

Anhang 14: Sonderbedingungen zu WerkstattPlus (Gilt nur, wenn ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)

1 Allgemeine Regelungen zu WerkstattPlus

Sofern die Renault Autoversicherung mit WerkstattPlus abgeschlossen wurde, gelten ergänzend zu den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) nachfolgende Sonderbedingungen:

1.1 Bei einem ersatzpflichtigen Kaskoschaden ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, eine Werkstatt aus dem NÜRNBERGER ServicePartner-Netzwerk mit der Reparatur des Fahrzeugs zu beauftragen. Zur Festlegung und Auswahl der Werkstatt hat der Versicherungsnehmer sich deshalb unverzüglich nach Schadeneintritt mit dem Versicherer in Verbindung zu setzen.

1.2 Der Auftrag zur Reparatur wird der ServicePartner-Werkstatt vom Versicherungsnehmer erteilt, Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z. B. Gewährleistungsansprüche) verbleiben bei den Partnern des Reparaturvertrages (Versicherungsnehmer und ServicePartner-Werkstatt). Der ServicePartner übernimmt mit Abschluss der Reparaturarbeiten für die Mangelfreiheit der Reparatur die Gewähr für die Dauer von mindestens zwei Jahren. Im dritten Jahr bietet der Versicherer Garantie auf die Fahrzeugreparatur.

1.3 Ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug wird kostenfrei vom Schadensort in die nach Ziffer 1.1 gewählte Werkstatt transportiert. Ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug wird nur dann ohne Verrechnung von Kosten in die nach Ziffer 1.1 gewählte Werkstatt transportiert, sofern die Entfernung zwischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und der Werkstatt mehr als 15 km beträgt. Das reparierte Fahrzeug wird ohne Berechnung von Kosten zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückgebracht, sofern die Entfernung zwischen Werkstatt und Wohnsitz des Versicherungsnehmers mehr als 15 km beträgt.

1.4 Lässt der Versicherungsnehmer den Kaskoschaden nicht in einer vom Versicherer ausgewählten ServicePartner-Werkstatt reparieren, gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 300 EUR, die von der nach A.2.7 AKB errechneten Ersatzleistung in Abzug gebracht wird. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung (A.2.12 AKB) bleibt hiervon unberührt. Ziffern 1.1 bis 1.3 gelten in diesem Fall nicht.

1.5 Die in Ziffer 4 genannte Regelung gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer vor Beauftragung einer Reparatur keinen Kontakt mit dem Versicherer aufnimmt und dieser den Versicherungsnehmer deshalb keine ServicePartner-Werkstatt aus seinem Werkstattnetz benennen konnte. Ziffern 1.1 bis 1.3 gelten in diesem Fall nicht.

1.6 Erfolgt auf Wunsch des Versicherungsnehmers keine Reparatur des Kaskoschadens, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes die nach A.2.7.1.b AKB errechneten Kosten ohne Umsatzsteuer. Es werden jedoch nur die Kosten erstattet, die bei Instandsetzung durch eine ServicePartner-Werkstatt aus dem Werkstattnetz des Versicherers angefallen wären. Ziffern 1.1 bis 1.5 gelten in diesem Fall nicht.

1.7 Die Ziffern 1.1 bis 1.6 gelten nur bei Beschädigung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile in Deutschland. Satz 1 gilt entsprechend bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen.

Anhang 15: entfällt

Anhang 16: Sonderbedingungen zur Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

1. Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt.

1.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

1.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.



Regierungsvollmacht

1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

1.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

1.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

1.3.1 Die Versicherungssumme für Umweltschäden beträgt 5 Mio. EUR je Schadenfall. In einem Versicherungsjahr ist die Leistung begrenzt auf 10 Mio. EUR für sämtliche angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

Selbstbeteiligung

1.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz nach 1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

1.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

1.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

1.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstück abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

1.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

1.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

2. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 der AKB entsprechend.

3. Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 der AKB entsprechend.

4. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 der AKB entsprechend.

5. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

5.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

5.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

5.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen nach § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

5.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

5.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

5.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgerecht Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

5.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.6.1, E.6.2, E.6.6 der AKB entsprechend.

6. Rechte und Pflichten der mitversicherten Person

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

7. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

Es gelten G.1 und G.2 mit Ausnahme von G.2.9, G.3 bis G.8 der AKB entsprechend.

8. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 der AKB umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

9. Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

10. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.3 bis J.5 der AKB gelten entsprechend.

11. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.2 bis K.5 der AKB gelten entsprechend.

12. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L der AKB gilt entsprechend.

13. Zahlungsweise

M der AKB gilt entsprechend.

14. Bedingungsänderung

N der AKB gilt entsprechend.